

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2021 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes

(Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2021 – LuftVStAbsenkV 2021)

A. Problem und Ziel

Das Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG) sieht in § 11 Absatz 2 für das Folgejahr eine Absenkung der Regelsteuersätze des § 11 Absatz 1 LuftVStG vor, wenn Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten erzielt worden sind. Diese Absenkung ist im Wege einer Verordnung durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Beteiligung des Bundesrates vorzunehmen.

Die Versteigerung der luftverkehrsbezogenen Treibhausgasemissionszertifikate hat im Jahr 2020 zu Einnahmen in Höhe von 20.578.440,00 Euro geführt.

Die gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze sind demnach für 2021 abzusenken.

B. Lösung; Nutzen

Die Luftverkehrsteuersätze für das Jahr 2021 sind in der Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2021 (LuftVStAbsenkV 2021) festzulegen. Mit der Absenkung der Steuersätze wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Bund Erlöse aus dem Einbezug des Luftverkehrs in den Emissionshandel erzielt hat.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Absenkung der gesetzlichen Steuersätze im Einzelplan 60 geringe Steuermindereinnahmen. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger durch die LuftVStAbsenkV 2021.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei den Luftverkehrsunternehmen und bei den steuerlichen Beauftragten entsteht durch die Verordnung allenfalls ein sehr geringer Umstellungsaufwand in Folge der notwendigen Anpassung der Steuersätze in den IT-Verfahren.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesfinanzverwaltung entsteht durch die Verordnung ein sehr geringer Aufwand in Folge der notwendigen Anpassung der Steuersätze im IT-Verfahren und in öffentlich zugänglichen Informationen zur Luftverkehrsteuer.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2021 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes

(Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2021 – LuftVStAbsenkV 2021)

Vom ...

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes, der zuletzt durch Artikel 198 Nummer 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Steuersätze 2021

Unter Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten werden die Steuersätze des § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes für das Jahr 2021 abgesenkt. Die Steuer beträgt je Fluggast für Flüge mit einem Zielort

- | | |
|--|-------------|
| 1. in einem Land der Anlage 1 zu dem Gesetz: | 12,88 Euro, |
| 2. in einem Land der Anlage 2 zu dem Gesetz: | 32,62 Euro, |
| 3. in anderen Ländern: | 58,73 Euro. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (HBegIG 2011) vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) wurde in Artikel 1 das Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG) eingeführt. Mit dem LuftVStG wird der gewerbliche Personenflugverkehr in die Mobilitätsbesteuerung einbezogen, um Anreize für umweltgerechtes Verhalten zu setzen. Die Luftverkehrsteuer setzt damit neben der Einbeziehung des gewerblichen Luftverkehrs in den europäischen Treibhausgasemissionshandel umweltpolitische Akzente.

Das LuftVStG sieht in § 11 Absatz 2 für das Folgejahr eine Absenkung der Regelsteuersätze des § 11 Absatz 1 LuftVStG vor, wenn Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten erzielt worden sind. Diese Absenkung ist im Wege einer Verordnung durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Beteiligung des Bundesrates vorzunehmen.

Im Jahr 2020 hat die Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Emissionszertifikaten zu Einnahmen in Höhe von 20.578.440,00 Euro geführt. Die gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze sind demnach für 2021 abzusenken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze in § 11 Absatz 1 LuftVStG werden aufgrund der Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in 2020 mit der LuftVStAbsenkV 2021 für das Jahr 2021 um 1,175911 % gesenkt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen für den Erlass der LuftVStAbsenkV 2021 ergibt sich aus Art. 80 Absatz 1 Satz 1 GG, § 11 Absatz 2 Satz 1 LuftVStG. Danach wird es ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Luftverkehrsteuersätze abzusenken.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Unionsrecht und den bestehenden völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung ist keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelung steht in Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Auf die Begründungen zum HBeglG 2011 (BT-Drs. 17/3030) sowie zum Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes (BT-Drs. 19/14339) wird verwiesen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Absenkung der gesetzlichen Steuersätze entstehen im Einzelplan 60 Steuermindereinnahmen. Diese sind infolge des stark sinkenden Passagieraufkommens im Zuge der Corona-Krise jedoch gering.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Bei den Luftverkehrsunternehmen und bei den steuerlichen Beauftragten entsteht durch die Verordnung allenfalls ein sehr geringer Umstellungsaufwand in Folge der notwendigen Anpassung der Steuersätze in den IT-Verfahren.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Das Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „one in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015), da das Regelungsvorhaben keine Auswirkungen auf den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft hat.

c) Verwaltung

Für die Bundesfinanzverwaltung entsteht durch die Verordnung ein sehr geringer Aufwand in Folge der notwendigen Anpassung der Steuersätze im IT-Verfahren. Länder und Kommunen sind vom Regelungsvorhaben nicht betroffen.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die LuftVStAbsenkV 2021 gilt für das Jahr 2021. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Steuersätze 2021)

Die gesetzlichen Steuersätze sind nach § 11 Absatz 2 Satz 1 LuftVStG jährlich abzusenken. Die Absenkung der Steuersätze errechnet sich gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 LuftVStG aus dem Verhältnis der Einnahmen aus der Versteigerung von luftverkehrsbezogenen Treibhausgasemissionszertifikaten zu 1,75 Milliarden Euro. Entsprechend den Vorgaben des HBeglG 2011 (BT-Drs. 17/3030 S. 40) orientiert sich die Absenkung der Steuersätze an den voraussichtlich vom Bund zu erzielenden Gesamterlösen eines Jahres aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten aus dem Luftverkehrsbereich.

Die Einnahmen werden gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 LuftVStG auf Basis der Einnahmen des ersten Halbjahres des Vorjahres geschätzt. Die Notwendigkeit einer Schätzung ergibt sich aus dem Erfordernis, die Festlegung der Luftverkehrsteuersätze rechtzeitig zu Beginn des Folgejahres vornehmen zu können, auch wenn der letzte Versteigerungstermin von luftverkehrsbezogenen Treibhausgasemissionszertifikaten erst spät im Laufe eines Jahres stattfindet.

Für das Jahr 2020 liegt das Einnahmeergebnis aus der Versteigerung von luftverkehrsbezogenen Treibhausgasemissionszertifikaten indessen vor. Die Versteigerung fand im Oktober 2020 statt und hat zu Erlösen in Höhe von 20.578.440,00 Euro geführt. Eine Schätzung der für das Jahr 2020 zu erzielenden Gesamterlöse aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten ist deshalb nicht erforderlich. Die tatsächlich erzielten Einnahmen sind für die Berechnung der Luftverkehrsteuersätze anzusetzen.

Die gesetzlichen Steuersätze sind im Ergebnis um 1,175911 % (rechnerisch: 1,175910857142857 %) abzusenken. Die abgesenkten Steuersätze sind gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 LuftVStG auf volle Cent zu runden.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Januar 2021. Die Regelung ergibt sich aus den Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 1 LuftVStG, wonach die Absenkung ausgehend von den Steuersätzen des § 11 Absatz 1 LuftVStG jährlich mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres neu zu berechnen ist.